



Reglement über die Mitwirkung

Autor: Rolf Hug

Ausgabestelle: Hochschulrat

Geltungsbereich: Hochschule HTW Chur

Klassifizierung: Intern

Version: V01.01

Datum: 9. April 2015

Gestützt

auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Art. 12 und Art. 30, vom 30. September 2011 und das Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF), Art. 21, vom 24. Oktober 2012

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Angehörigen der HTW Chur wirken bei der Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung in Fragen der Führung, Leistungserbringung und Unterstützung mit, haben das dazugehörige Informationsrecht wie auch das Recht, Anträge zu stellen.

² Dieses Mitwirkungsrecht soll den Betrieb und die Weiterentwicklung der HTW Chur breit abstützen und qualitativ verbessern.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Ihr Mitwirkungsrecht ausüben können grundsätzlich alle Angehörigen der Hochschule.

² Angehörige der Hochschule sind alle Studierenden sowie alle Mitarbeitenden.

³ Für die Bereiche Mitwirkung, Gesundheit und Nachhaltigkeit bestehen ständige Kommissionen, für die zur Ausrichtung und Koordination ihrer Kommissionstätigkeit eine Weisung erlassen wird.

⁴ Ein Mitwirkungsrecht besteht in allen hochschulweiten Angelegenheiten, welche die jeweiligen Angehörigen unmittelbar betreffen.

⁵ Zu den hochschulweiten Angelegenheiten zählen namentlich Bereiche der Führung, Leistungserbringung (Lehre, Forschung, Weiterbildung, Dienstleistungen) sowie der Unterstützung.

Art. 3

Definition

¹ Die Mitwirkung sieht ein Stellungnahme- und Mitspracherecht vor. In ausgewählten personalrechtlichen Bereichen besteht ein definiertes Mitentscheidungsrecht für die Mitwirkungskommission, das in der Weisung festgelegt ist.

² Stellungnahmerecht bedeutet, dass über ein Geschäft orientiert wird und dass Gelegenheit zur Aussprache beziehungsweise schriftlichen Stellungnahme gegeben wird.

³ Mitspracherecht bedeutet, dass über ein bestimmtes Geschäft gemeinsam beraten wird.

⁴ Mitentscheidungsrecht bedeutet, dass bei einem bestimmten Geschäft eine Teilnahme eines Mitwirkungskommission-Mitglieds an den jeweiligen Entscheidungssitzungen vorgesehen ist.

⁵ Allen Angehörigen steht ein generelles Antragsrecht zu.

Art. 4

Mitwirkungsmöglichkeiten

Den Angehörigen stehen in unterschiedlicher Zusammensetzung folgende Mitwirkungsmöglichkeiten bei Veranstaltungen, Kommissionen und Umfragen für ihr Stellungnahme- und Mitspracherecht zur Verfügung:

- Regelmässige und situative Veranstaltungen des Rektors
- Regelmässige und situative Veranstaltungen für Studierende
- Regelmässige und situative Veranstaltungen der Hochschulleitung
- Regelmässige und situative Veranstaltungen der Vorgesetzten sämtlicher Organisationseinheiten
- Regelmässige und situative Veranstaltungen der Ressorts Lehre, Weiterbildung und Forschung
- Kommissionen
- Umfragen

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Mitwirkung tritt per 9. April 2015 in Kraft.

Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur



Ludwig Locher
Präsident des Hochschulrates



Jürg Kessler
Rektor